

Regierungsratsbeschluss

vom 24. August 2009

Nr. 2009/1499

Änderung der Steuerverordnung Nr. 7: Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte

1. Erwägungen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 128 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11; StG) muss, wer mit dem Vollzug des Steuergesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern (Abs. 1). Eine Auskunft ist aber zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht gegeben ist (Abs. 2). Der Regierungsrat ist befugt, auf dem Verordnungswege und in Einzelfällen Verwaltungsbehörden und Gerichten Steuerakten zu öffnen oder Steuerfunktionäre zur Auskunft gegenüber Verwaltungsbehörden und Gerichten zu ermächtigen, soweit ein öffentliches Interesse besteht (Abs. 3). Generell-abstrakt ist die Ermächtigung zur Erteilung von Auskünften in der Steuerverordnung Nr. 7 betr. Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte vom 1. Juli 1986 (BGS 614.159.07; StVo Nr. 7) geregelt.

1.2 Auskünfte an Vollzugsbehörden der Sozial- und Sozialversicherungsgesetzgebung

Am 1. Januar 2008 ist das Sozialgesetz (BGS 831.1; SG) in Kraft getreten, das zahlreiche Erlasse im Sozialrecht ersetzt hat. Ausserdem wird am 1. Januar 2010 eine Änderung in Kraft treten, mit der Ergänzungsleistungen für Familien neu eingeführt werden.

Nach den geltenden Bestimmungen (§ 5 Abs. 1 lit. g – i StVo Nr. 7) dürfen Steuerbehörden wie folgt Auskunft aus Steuerakten erteilen an Behörden, die mit dem Vollzug der Sozial- und Sozialversicherungsgesetzgebung betraut sind:

g) den Oberämtern für Abklärungen über die Alimentenbevorschussung (§ 8 der Vollzugsverordnung zum Alimentenbevorschussungsgesetz vom 16. Dezember 1980);

h) den Sozialhilfebehörden, den vormundschaftlichen Behörden und den von diesen beauftragten Polizeiorganen, soweit sie Tatsachen von Amtes wegen feststellen müssen;

i) den zuständigen Behörden zur Ermittlung der Prämienverbilligung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, Art. 65 ff.);

Die Alimentenbevorschussung, die Sozialhilfe und der Vollzug der Prämienverbilligung sind neu im Sozialgesetz geregelt. Dessen § 18 Abs. 2 verpflichtet u.a. die Behörden des Kantons und der Gemeinden gegenüber den Leistungserbringern, unentgeltlich diejenigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die notwendig sind, um die Sozialleistungen festzulegen, zu ändern, sicherzustellen, an Dritte auszuzahlen oder zurückzufordern. In gleicher Weise sind die Verwaltungsbehörden aller Staatsebenen gehalten, den Organen der einzelnen Sozialversicherungen auf schriftliche und begründete Anfrage im Einzelfall kostenlos diejenigen Daten bekannt zu geben, die für den Vollzug, insbesondere für die Festsetzung von Leistungen und Beiträgen erforderlich sind (Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000; SR 830.1; ATSG).

Angesichts dieser umfassenden Regelung der Auskunftspflicht von Verwaltungsbehörden im Bundes- und im kantonalen Recht, erscheinen die Bestimmungen in der Steuerverordnung Nr. 7 über das Auskunftsrecht von Steuerbehörden entbehrlich, da diese ohnehin zur Auskunft verpflichtet sind. Allerdings enthält die Steuerverordnung Nr. 7 eine Auflistung jener Amtsstellen, denen die Steuerbehörden Auskünfte aus Steuerakten erteilen und Einsicht in diese Akten gewähren dürfen bzw. müssen. Diese Zusammenstellung ist für die Steuerbehörden bei der Beurteilung von Auskunftsgesuchen sehr hilfreich. Deshalb ist es gerechtfertigt, die Vollzugsbehörden der Sozial- und Sozialversicherungsgesetzgebung weiterhin in der Verordnung unter jenen Amtsstellen aufzuführen, denen Auskünfte erteilt werden dürfen, auch wenn die Bestimmung keinen eigenständigen Charakter mehr hat. Da die verschiedenen Sozialwerke neu in einem Gesetz geregelt sind, erscheint es sinnvoll, die entsprechende Auskunftsberechtigung ebenfalls in einer Bestimmung zusammenzufassen (neu in § 5 Abs. 1 lit. g StVo Nr. 7). Dementsprechend sind die Sozialhilfebehörden in § 5 Abs. 1 lit. h StVo Nr. 7 zu streichen, da sie von der neuen Formulierung von Buchstabe g erfasst sind. Die vormundschaftlichen Behörden und die von diesen beauftragten Polizeiorgane bleiben unverändert auskunftsberechtigt für Tatsachen, die sie von Amtes wegen feststellen müssen. Die zuständigen Behörden für den Vollzug der Prämienverbilligung sind ebenfalls im neu formulierten Buchstaben g berücksichtigt, so dass der bisherige Buchstabe i aufgehoben werden kann.

1.3 Auskünfte im elektronischen Abrufverfahren

§ 9^{bis} sieht für diverse Verwaltungsbehörden und Gerichte vor, die für ihre Aufgaben eine grosse Zahl von Auskünften aus Steuerakten benötigen, dass sie diese auf dem Weg des elektronischen Abrufverfahrens aus den Datenbanken des Steueramtes beziehen können. Darunter befindet sich auch die Kant. Ausgleichskasse, die u.a. zur Klärung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit der Ausrichtung und Rückerstattung von Ergänzungsleistungen Daten elektronisch abrufen kann (§ 9^{bis} Abs. 1 lit. c Ziffer 3.). Darunter waren bisher allein die Ergänzungsleistungen (EL) gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) zu verstehen. Die Familien-EL gemäss §§ 85^{bis} ff. SG sind sehr ähnlich konzipiert wie die EL gemäss ELG, das Verfahren ist gleich ausgestaltet (§ 85^{septies} SG) und die Fallzahlen sind ebenfalls gross. Mit deren Vollzug ist ebenfalls die Kant. Ausgleichskasse betraut. Das Amt für soziale Sicherheit rechnet jährlich mit rund 1'000 zu prüfenden Gesuchen. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, der Ausgleichskasse das elektronische Abrufverfahren auch für den Vollzug der Familien-EL zu erlauben. Da der Wortlaut von § 9^{bis} Abs. 1 lit. c Ziffer 3. StVo

Nr. 7 den Begriff der Ergänzungsleistung nicht näher umschreibt und darunter auch die neuen Familien-EL verstanden werden können, bedarf er keiner Änderung.

Neu hat die Gerichtsverwaltung für die Zentrale Gerichtskasse das Begehren gestellt, Adressdaten aus dem Informationssystem des Steueramtes abzufragen. Sie begründet das Gesuch damit, dass die Zentrale Gerichtskasse neben dem Inkasso der Gerichtskosten insbesondere für den Vollzug von Geldstrafen und Bussen zuständig ist (§ 1 der Verordnung über den Vollzug von Geldstrafen und Bussen; BGS 331.231). Dabei handelt es sich jährlich u.a. um den Vollzug von rund 27'000 Strafverfügungen der Staatsanwaltschaft. Die Gerichtskasse führt jährlich über 10'000 Betreibungsverfahren durch. In vielen Fällen muss sie die neuen Adressen der Schuldner ausfindig machen. Der Zugriff auf die Adressdaten im Informationssystem des Steueramtes kann diese Arbeit enorm erleichtern, weil damit eine Vielzahl von Anfragen bei anderen Amtsstellen (Einwohnerkontrollen, Betreibungsämter usw.) ersetzt werden können. Damit ist das Begehren berechtigt. Da die Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse) auch ohne Rechtsgrundlage herausgegeben werden dürfen (§ 21 Abs. 2 des Informations- und Datenschutzgesetzes; BGS 114.1, InfoDG), ist nur eine gesetzliche Grundlage für das Abrufverfahren erforderlich (§ 21 Abs. 3 InfoDG). Sie wird neu in § 9^{bis} Abs. 1 lit. k geschaffen. Das Abrufverfahren kann technisch auf die Personalien beschränkt werden.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Steuerverordnung Nr. 7: Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte

RRB Nr. 2009/1499 vom 24. August 2009

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 118 Absatz 2, 128 Absatz 3, 129 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I.

Die Steuerverordnung Nr. 7 betreffend Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte vom 1. Juli 1986²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Buchstabe g und h lauten neu:

- g) den zuständigen Behörden für die Festlegung, Änderung, Sicherstellung, Auszahlung und Rückforderung von Sozialleistungen gemäss Sozialgesetz³⁾ (§ 2 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 SG);
- h) den vormundschaftlichen Behörden und den von diesen beauftragten Polizeiorganen, soweit sie Tatsachen von Amtes wegen feststellen müssen;

§ 5 Absatz 1 Buchstabe i wird aufgehoben.

In § 9 Absatz 1 Buchstabe k wird angefügt:

- k) die Zentrale Gerichtskasse zur Abklärung der Personalien für den Vollzug von Gerichtskosten, Geldstrafen und Bussen.

II.

Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ BGS 614.11.

²⁾ GS 90, 494 (BGS 614.159.07).

³⁾ BGS 831.1.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler RRB

Steueramt (20)
 Finanzdepartement
 Departement des Innern
 Amt für soziale Sicherheit (2)
 Volkswirtschaftsdepartement
 Kant. Ausgleichskasse (2)
 Gerichtsverwaltung
 Parlamentsdienste
 Fraktionspräsidien (5)
 Staatskanzlei (fue, Einleitung Einspruchsverfahren)
 GS
 BGS
 Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 204 Ablauf der Einspruchsfrist: 27. November 2009.

Verteiler Verordnung

Steueramt (250)
 Finanzdepartement (2)
 Amt für Finanzen
 Kant. Finanzkontrolle (4)
 Amt für soziale Sicherheit
 Kant. Ausgleichskasse
 Gerichtsverwaltung
 Kant. Steuergericht (12)
 Staatssteuerregisterführer (125)
 Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6, Versand durch Steueramt)